

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma
Papier-Mettler KG
Hochwaldstraße 22

54497 Morbach

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

2. Teilgenehmigung für die Erweiterung der Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien, Werk II, der Firma Papier-Mettler KG, Hochwaldstraße 22, 54497 Morbach
in der Gemarkung Gutenthal, Flur 1,
Flurstück 27/2, 28/2, 30/3, 79/2

Auskunft erteilt Frau Scheibe
Zimmer - Nr. EG Neubau N 21
Telefon (065 71) 14 - 2313
Telefax (065 71) 14 - 42313
E-Mail Yvonne.Scheibe
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2017/0029
PK-Nr.: 221901504
Datum 05. Okt. 2017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 8, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 5.1.1.1 und 10.20 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Fa. Papier Mettler KG
Hochwaldstraße 22
54497 Morbach**

vom 13.07.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

die 2. Teilgenehmigung zur Erweiterung der Industriefolienhalle zum Bedrucken von Kunststofffolien

- **Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln**
- **reinigen von metallischen Anlagen- bzw. Maschinenteilen**

auf dem Grundstück in 54497 Morbach-Gutenthal

Gemarkung: Gutenthal

Flur: 1 und 4

Flurstücke: 27/2, 28/2 und 30/3, 79/2 u. a.

erteilt.

2. Die Genehmigung beinhaltet die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten nach **§ 18 Betriebssicherheitsverordnung (Be-trSichV)** mit einer Gesamtlagerkapazität von 72000 Liter (Containertanklager 7).
3. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihres Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der **öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen** wird.

4. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen aus **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, da bereits mit der 1. Teilgenehmigung vom 07.03.2016, BIM2016/0003, ein umfassendes Brandschutzkonzept vorgelegt worden ist. Die notwendigen Maßnahmen für den Gebäudekomplex wurden bereits abgehandelt.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass durch die beantragte Errichtung von Maschinen und Nebenanlagen keine baulichen Veränderungen notwendig sind.
- Der **Zweckverband GewerbePark Hunsrück-Mosel** hat gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Arbeitsschutz

1. Das Containertanklager darf ausschließlich zur Lagerung von lösemittelhaltigen Druckfarben in geschlossenen Behältern genutzt werden. Ein Öffnen der Behälter im Lager muss ausgeschlossen sein. Die Lagerhöhe darf die nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften vorgegebene Fallhöhe nicht überschreiten. Eine Beschädigung der Behälter durch Transporteinrichtungen muss durch den Einsatz geeigneter Transporteinrichtungen (z.B. Mitgänger-Flurförderzeuge, besondere Stapelvorsätze wie Fassgreifer) ausgeschlossen sein.
2. Im Containertanklager ist durch eine technische Lüftung ein mindestens 5-facher Luftwechsel pro Stunde sicherzustellen. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein. Die Wirksamkeit der Lüftung ist z.B. durch Strömungswächter zu überwachen.
3. Im Containertanklager muss eine fest installierte Gaswarnanlage vorhanden sein. Die Gaswarnanlage ist so einzustellen, dass bei Erreichen von 20% der Unteren Explosionsgrenze (Voralarm) ein akustisches und optisches Warnsignal ausgelöst wird. Die Mitarbeiter in diesem Bereich sind anhand einer Betriebsanweisung zu unterweisen, dass in diesem Fall ein Befahren des Containertanklagers mittels Elektrostapler nicht erfolgen darf. Bei Erreichen von 40% der Unteren Explosionsgrenze (Hauptalarm) muss das Brandschutztor des Containertanklagers automatisch schließen.
4. Lagerräume mit mehr als 10 t entzündbarer Flüssigkeiten müssen von angrenzenden Räumen feuerbeständig nach DIN 4102 abgetrennt sein.
5. Durchbrüche durch Wände und Decken von Lagerräumen für entzündbare Flüssigkeiten, die in angrenzende Räume führen, müssen durch Schottungen in der Feuerwider-

standsdauer der durchbrochenen Wand bzw. Decke gegen Brandübertragung gesichert sein.

6. Lageräume für entzündbare Flüssigkeiten dürfen grundsätzlich keine Bodenabläufe haben. Fußböden müssen für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
7. Lagerräume für entzündbare Flüssigkeiten sind ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird.
8. Lagerräume mit mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten müssen mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgerüstet sein.
9. Gebäude, in denen entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden, müssen durch geeignete Einrichtungen gegen Zündgefahren durch Blitzschlag geschützt sein.

Weitere arbeitsschutzrechtliche Anforderungen:

10. Die Vorsatzdruckwerke und die Druckmaschinen sind zur Erfassung der entstehenden Gase bzw. Dämpfe weitgehend zu kapseln. Die entstehenden Gase bzw. Dämpfe sind wirksam abzusaugen und wie in den Antragsunterlagen beschriebenen, der Abgasreinigungsanlage (RTO-ZAR V) zuzuführen.
11. Für explosionsgefährdete Bereiche sind Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen folgende Kategorien von Geräten zu verwenden, sofern sie für brennbare Gase Dämpfe Nebel geeignet sind
 - In Zone 0: Geräte der Kategorie 1
 - In Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder 2
 - In Zone 2: Geräte der Kategorie 1 oder 2 oder 3
12. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffver-

ordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
- die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Prüfungen vor Inbetriebnahme dürfen nur von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 bzw. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden.

13. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Prüfungen nach den Nummern 5.2 und 5.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vollständig durchgeführt wurden,
- sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
- die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
- das Instandhaltungskonzept nach Nummer 5.4 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV wirksam ist.

Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

Die Prüfungen dürfen nur von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden.

Hinweis: Auf die v.g. wiederkehrenden Prüfungen kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Eignung des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten. Die im Rahmen des Instandhaltungskonzepts durchgeführten

Arbeiten und Maßnahmen an der Anlage sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen darzulegen.

II. Immissionsschutz

14. Es ist sicherzustellen, dass durch die Änderungen der Grenzwert für die diffusen Emissionen nach Nr. 1.3.2 Anhang III der 31. BImSchV von 20% der eingesetzten Lösemittel nicht überschritten wird.

Hinweis: Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

15. Die Einhaltung des Grenzwertes für die diffusen Emissionen ist anhand einer jährlichen Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV nachzuweisen. Die jeweiligen Ergebnisse der Lösemittelbilanzen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen.

16. Für die die Abluftreinigungsanlage „RTO-ZAR V“ gelten weiterhin die mit Änderungsbescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 18.02.2016 unter Nr. 3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sowie die unter Nr. 8 festgelegte Verpflichtung zur Durchführung wiederkehrender Emissionsmessungen.

17. Die im Abgas der Vakuum-Thermolyse-Reinigungsanlage enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub)	20 mg/m ³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
- Formaldehyd	5 mg/m ³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
- Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

18. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Vakuum-Thermolyse-Reinigungsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid unter Nr. 17 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle24@sgd nord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

I. Hinweise

1. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Druckmaschinen, Vorsatzdruckwerke, Farbmisch- und Dosieranlage, Lösemittelzapfstellen, Containertanklager) gemäß § 39 AwSV jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten

Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.

3. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG erwiesen ist². § 41 AwSV bleibt unberührt.

Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze müssen über den jeweils erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Die Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) bzw. in europäisch technischen Zulassungen (ETA) sind zu beachten, insbesondere deren Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.

Die bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde – bei prüfpflichtigen Anlagen auch dem Sachverständigen – auf Nachfrage vorzulegen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
5. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

² Die Thematik ist sehr komplex. Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder einer europäisch technischen Zulassung (ETA), sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt. Einzelanfertigungen dagegen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG, sofern die Ausnahmeregelungen des § 63 Absatz 2 und 3 WHG sowie des § 41 AwSV nicht greifen.

II. Betriebsstörungen

6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
7. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

III. Verwertung/Entsorgung

8. Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
9. Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
10. Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

IV. Anlagendokumentation

11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

V. Brandschutz

12. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRWS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

VI. Überwachungspflichten

13. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

14. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:

- a) Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
- b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
- c) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer³, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

³ Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h. Bei Tankstellen beträgt die Beanspruchungsdauer 144 Stunden. Welche Beanspruchungsstufe im Einzelfall zugrunde gelegt wurde, ergibt sich aus der Planung der Anlage(n), sofern dieser Bescheid keine andere Regelung trifft.

VII. Containertanklager CTL7 (BE2950)

15. Die Rückhalteeinrichtung aus Stahl ist gemäß TRWS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 11 auszuführen und zu überwachen.
16. Die Rückhalteeinrichtung ist mit einem Schild zu kennzeichnen. Dieses muss zumindest folgende Angaben enthalten:
 - Ausführende Firma
 - Wannenwerkstoff
 - Auffangvolumen
 - Baujahr

VIII. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

17. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren) geschützt sind.
18. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).

3. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
2. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
3. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Begründung

Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 13.07.2017, zzgl. des Nachtrags vom 15.09.2017, haben Sie die 2. Teilgenehmigung zur Erweiterung der Industriefolienhalle zum Bedrucken von Kunststofffolien am Standort Werk II, Hans-Georg-Mettler-Str. 8 in der Gemarkung Gutenthal, Flur 4, Flurstücken 30/3, 79/2 u. a. beantragt.

Der Antrag umfasst im Einzelnen die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln und das Reinigen von metallischen Anlagen- bzw. Maschinenteilen.

Genehmigungsverfahren

Die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln ist unter Nr. 5.1.1.1 / 1. Spalte 4. BImSchV einzuordnen. Das Reinigen von metallischen Anlagen- bzw. Maschinenteilen ist unter Nr. 10.20/ 1. Spalte 4. BImSchV einzuordnen.

Insgesamt betrachtet handelt sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 5.1.1.1 / 10.20 Spalte 1 der 4. BImSchV. Zudem ist die Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln eine Anlage gemäß der Industrieemissions-Richtlinie.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Antrag der Fa. Papier-Mettler KG wird auf die öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständiger Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass sich die geplante Errichtung und Betrieb der Anlagen prinzipiell Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter) auswirken können. Unter Einhaltung der Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – nicht zu besorgen.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

IV. Kostenfestsetzung

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Yvonne Scheibe)

Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Ld. Nr.	Inhalt	Seite
	Inhaltsverzeichnis	
1	Antragsschreiben vom 13.07.2017	1-2
2	Antrag - Formulare 1.1, 1.2, 2, 3, 4, 5.2, 6.1, 7, 9.1, 9.2, 10.1, 10.2, 10.3, 11.1, 11.2, Anlage 1, - Anlage I, II, III, IV	1-26 1-12
3	Verpflichtungserklärung vom 13.07.2017	1
4	Kurzbeschreibung	1-3
5	Erklärung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1-14
6	Beurteilung der Erweiterung der Anlage 0010 im Werk II unter Betracht der 31. BImSchV	1-2
7	Emissionsprognose der Anlage 0010	1-2
8	Angaben zu Messeinrichtungen für Emissionen	1-2
9	Verfahrensfließbild der Gesamtanlage 0010 Werk 2 am Standort Gewerbepark HuMos, 19.05.2017	1
10	Fließbild der Abluftführung – Teilanlage BE 2250, 19.05.2017	1
	Fließbild der Einzelanlage (Konfektionsma. + Vorsatzdruckwerk), 19.05.2017	1
	Fließbild der Abluftreinigung – Teilanlage BE 2250 – RTO-ZAR V, 19.05.2017	1
11	Fließbild der Abluftführung – Teilanlagen BE 3000 -, 19.05.2017	1
	Fließbild der Teilanlage –Druckmaschine-, 19.05.2017	1
	Fließbild der Abluftreinigung – Teilanlage BE 2250 / 3000- RTO-ZAR V, 19.05.2017	1
12	Fließbild Farblager u. Dosieranlage – Teilanlagen BE2900 / 2950 -, 19.05.2017	1
13	Technische Unterlagen - Druckmaschine – Musteranlage- (Anlage-Nr.: 0010; BE 3000) - Vorsatzdruckwerk (Anlage-Nr.: 0010; BE 2250 / 3500) - Farbmischanlage & Containertanklager (Anlage-Nr.: 0010, BE 2950 / 2975) - Vakuum Thermolyse Reinigungsanlage (Anlage-Nr.: 0030; BE 100)	

Nachtrag 15.09.17	- Prüfbericht Ex-Schutzkonzept zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, TÜV Rheinland, 01.09.2017, Equipment Nr.: 2691898	
14	Schalltechnische Immissionsprognose zur Erweiterung der Industriefoli- enhalle im Werk II der Firma Papier Mettler in Morbach, Ingenieurbüro Pies, 12.10.2015 (Fertigstellung)	1-46 zzgl. Anlagen
15	Anmerkung zum AZB	1
	Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG für den Standort Morbach – Werk II Gewerbepark HuMos der Papier-Mettler-KG, Auf- tragsnr. 14-AB-0308, Rev03, 11.01.2016	1-26
16	Brandschutzkonzept, Halfkann + Kirchner PartGmbH, 03.07.2017	1-61 zzgl. Anlagen
17	Topografische Karte, 24.06.2017	1
18	Sicherheitsdatenblätter - Druckfarbe - Ethanol - Mathoxypropanol - Ethylacetat - Heizöl EL - Polyethylen - Thermalöl Transcal N - Diesel	
19	Übersichtsplan Werk II, 12.06.2017, Rev. 0	1
	Industriefolienhalle Erdgeschoss, 12.06.2017, Rev. 0	1
	Industriefolienhalle 1. Obergeschoss, 12.06.2017, Rev. 0	1
	Industriefolienhalle 2. Obergeschoss, 12.06.2017, Rev. 0	1
20	Maschinenübersichtsplan, 18.05.2017	1
21	Lageplan Werk II, Teilbereich 1 und Teilbereich 2, 27.06.2017	1
22	Lageplan Werk II, Teilbereich 1 und Teilbereich 2, 20.06.2017	1
23	Grundriss Erdgeschoss, 28.06.2017	1
	Grundriss Erdgeschoss, Achse 1-12, 28.06.2017	1
24	Lageplan Stand Mai 2017	
25	Lageplan Brandabschnitte mit Erweiterung, Stand 18.05.2017	1
26	Übersichtsplan aller genehmigungsbedürftigen Anlagen, Rev. Mai 17	1
27	Übersicht Betriebsgeheimnisse	1

Anlage 2. Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. S. 1748)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) 14.07.2015, GVBl. S 127

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und über Fachbetriebe (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 147 G vom 29.3.2017
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (2007)

Durchschrift

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Ihr Zeichen: 345-16/3/1.2.2

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Ihr Zeichen: 24/03/5.1/2017/0167

Zweckverband Hunsrück-Mosel
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Ihr Zeichen: ZV-771-10/671-11-005/2017 BI

Fachbereich 41
Bauen/Brandschutz
im Hause

Ihr Zeichen: BA2017/0638